

Webinar

EU-Energie-Winterpaket: Ergebnisse der Trilog-Verhandlungen zu neuer Erneuerbare-Energien-Richtlinie und Governance-Verordnung

Fabian Pause, LL.M. Eur.
Dr. Markus Kahles, Europajurist (Univ. Würzburg)

Würzburg, 10. Juli 2018

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Ihre Vortragenden



Fabian Pause, LL.M. Eur.
Forschungsgebietsleiter



Dr. Markus Kahles
Projektleiter



STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT – ZUKUNFTSWERKSTATT FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE

Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- Vor sieben Jahren gegründet von 46 Stiftern, mittlerweile zahlreiche Zustifter und Spender.
- Zweck ist die Förderung von Rechtswissenschaft und guter Gesetzgebung auf dem Gebiet des Klimaschutz- und Umweltenergierechts.
- Leitfrage:
„Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen?“
- Operativ tätig als außeruniversitäres Forschungsinstitut mit aktuell 18 Rechtswissenschaftlern und Teil eines interdisziplinären und europäischen Forschungsnetzwerkes.
- Finanzierung über Zuwendungen und Aufträge der öffentlichen Hand sowie Spenden.



PROJEKT EU-ARCHE

– EINE NEUE EU-ARCHITEKTUR FÜR DIE ENERGIEWENDE

Eine neue EU-Architektur für die Energiewende (EU-ArchE)

- **Gefördert durch Stiftung Mercator; Laufzeit bis 31.12.2019**
- **Ausgangspunkt:** umfassende rechtswissenschaftliche Analyse der anstehenden Neuordnung der EU-Energiepolitik, die im Zusammenhang mit der Schaffung einer neuen EU-Energie(wende)-architektur im Zuge der Entwicklung einer Europäischen Energieunion und eines neuen Governance-Systems steht.
- **Anhand dieser Analyse:**
 - Identifizierung und rechtliche Einordnung energiepolitischer (Fehl-)Entwicklungen in der EU;
 - Bestimmung verbleibender energiepolitischer Spielräume der MS;
 - Erarbeitung von Vorschlägen für deren europarechtskonforme Ausfüllung.
- **Unabhängige rechtliche Begleitung und Analyse des neuen Rechtsrahmens der EU-Energiepolitik:**
 - Unterstützung und Information nationaler und europäischer politischer Entscheidungsträger sowie anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, Verbände und Denkfabriken



GLIEDERUNG DES HEUTIGEN WEBINARS

Gliederung des heutigen Webinars

- **Übersicht zum Stand des EU-Energie-Winterpakets**
- **Governance-VO**
 - Neue Zielearchitektur bis 2030,
 - Integrierte nationale Energie- und Klima-Pläne und Fortschrittsberichte der MS,
 - Ziele und Zielerfüllung im Bereich erneuerbarer Energien,
 - Langfriststrategien (zur Emissionsminderung) bis 2050.
- **Erneuerbaren-RL**
 - Regelungen zu Erneuerbaren-Strom, insb. Ausgestaltung von Förderregelungen und Eigenverbrauch,
 - Erneuerbare im Wärme- & Kältesektor,
 - Erneuerbare im Verkehrssektor.
- **Q & A**



ÜBERSICHT ZUM STAND DES EU-ENERGIE-WINTERPAKETS

Ausgangspunkt

- **KOM: Veröffentlichung des Gesetzespakets „Saubere Energie für alle Europäer“ („Winterpaket“) am 30.11.2016**
 - Umsetzung der Ziele des Europäischen Rates (10/2014)
 - Rahmen für Umsetzung des Paris-Abkommens (11/2015)
- **Neue Zielearchitektur für Erneuerbare und Energieeffizienz:**
 - Art. 3 Abs. 1 EE-RL: Verbindliches EU-Ziel von min. 32% **Erneuerbaren**-Anteil am Brutto-Endenergieverbrauch im Jahr 2030; Review im Jahr 2023;
 - Art. 25 Abs. 1 EE-RL: Teilziel von min. 14% EE-Anteil am Energieverbrauch im **Verkehrssektor** im Jahr 2030;
 - Art. 1 Abs. 1 Energieeffizienz-RL: EU-Ziel für **Energieeffizienz** von min. **32,5%** im Jahr 2030; Review im Jahr 2023.
- **Langfriststrategie der EU zur Emissionsminderung**
 - Beschluss Europ. Rat vom März 2018, nun Art. 14 Gov.-VO
 - KOM zur Ausarbeitung bis 01.04.2019 verpflichtet

Stand des Gesetzgebungsverfahrens

- **Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen**
 - RL über Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Artikelweise Änderung)
- **„Informeller“ Trilog abgeschlossen, formale Zustimmung von Rat und EP noch ausstehend**
 - VO über die Governance der Energieunion (neu)
 - Erneuerbare-Energien-RL (Neufassung)
 - Energieeffizienz-RL (Artikelweise Änderung)
- **„Informeller“ Trilog noch nicht abgeschlossen**
 - Elektrizitätsbinnenmarkt-VO (Neufassung)
 - Elektrizitätsbinnenmarkt-RL (Neufassung)
 - ACER-VO (Neufassung)
 - VO über Risikovorsorge im Strombereich (ersetzt RL 2005/89/EG)

Webinar

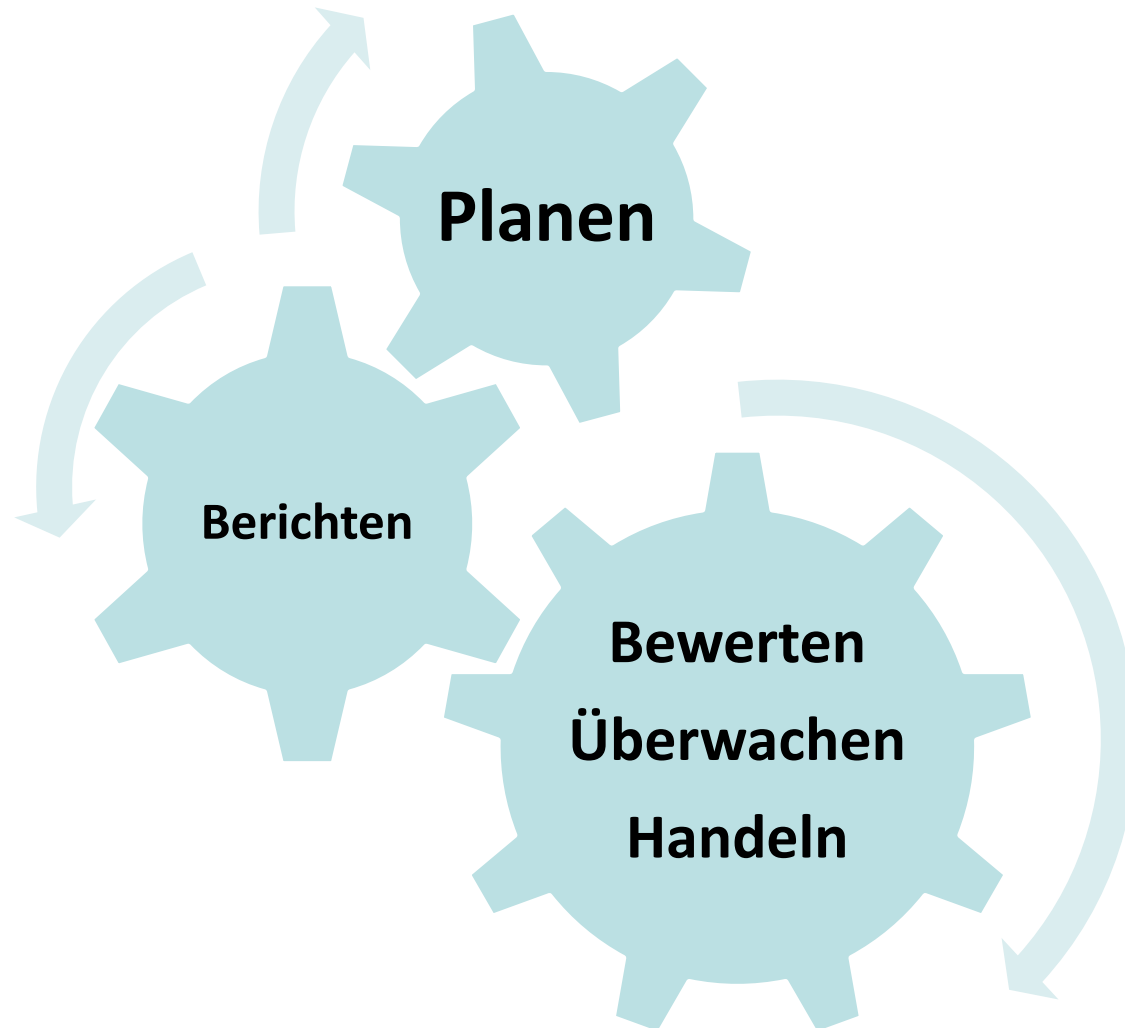
Übersicht zu den wichtigsten Bestimmungen der Governance-Verordnung

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Zur Erinnerung: Warum bedarf es einer Governance-VO?

- **Zweck: Einführung eines zentralen Lenkungsmechanismus für**
 - Umsetzung von **Strategien und Maßnahmen** zur Erreichung der Ziele der **Energieunion** (insb. EU-Klima- und Energie-Ziele bis 2030) und **langfristigen THG-Verpflichtungen** der EU (Paris-Abkommen)
 - Gewährleistung der **Gleichförmigkeit** der Berichterstattung von EU und MS an das Sekretariat für UNFCCC und Paris-Abkommen
- Governance deckt **alle fünf Dimension** der Energieunion ab
- Governance-System stützt sich auf
 - **Langfristige Strategien** (zur Emissionsminderung),
 - Integrierte Nationale Energie- und Klima-**Pläne** der MS (**NECPs**),
 - Integrierte Nat. Energie- und Klima-**Fortschrittsberichte** der MS,
 - **Monitoring** durch die EU-Kommission.
- Neuer Titel: Regulation on the Governance of the Energy Union **and Climate Action**; **Inkrafttreten**: 20 Tage nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt

Governance-System: Komplexe Zusammenhänge



Im Fokus: NECPs der MS, Art. 3 Governance-VO

- Pläne beziehen sich auf 10-Jahreszeiträume (2021-2030, ...)
- NECPs enthalten u.a.:
 - Verfahren sowie Ergebnisse zu **Planaufstellung**, Beteiligung der **Öffentlichkeit** und **regionaler Kooperation mit Nachbarstaaten**
 - Nationale **Ziele, Vorgaben und Beiträge** für jede der fünf Dimensionen der Energieunion
 - **Strategien und Maßnahmen** mit Folgenabschätzung
- **Anhang I**: umfangreiche Anforderungen; für MS verbindlich
- **Zeitplan für Erstellung**:
 - Entwürfe bis **31.12.2018** und finale Pläne bis **31.12.2019**
 - danach: 01.01.2028 bzw. 01.01.2029 sowie alle 10 Jahre
- **Erstmaliges Update der Pläne**:
 - Entwürfe bis 30.06.2023/finale Pläne bis 30.06.2024

Erarbeitung des (Entwurfs des) NECPs in DE

- Arbeiten an **analytischem** und **politischem** Teil begonnen
- Alle bisherigen politischen Grundlagen fließen in NECP ein, u.a. Klimaschutzplan, Energiekonzept, Fortschrittsbericht Energiewende, Weißbuch Strommarkt 2.0, NAPE, NREAP etc.
- Besonders wichtig für **Erneuerbare**: Festlegung des
 - **deutschen Beitrags** zur gemeinsamen Erreichung des EU-Erneuerbaren-Ziels bis 2030 (Startpunkt: 2020 = 18%) sowie
 - **indikativen Zielpfads** mit Referenzpunkten in 2022, 2025 und 2027;
 - *„Indikative Formel mit objektiven Kriterien“* in Annex Ia Gov.-VO als Anhaltspunkt (*„flat rate“*; BIP pro Kopf; EE-Potenzial; Verbundgrad)
- **Beteiligung der Öffentlichkeit** (*„früh und wirksam“*):
 - Mitwirkung an Ausarbeitung der **Planentwürfe** ist zu ermöglichen;
 - **Ausnahme**: nicht für Planentwürfe für den Zeitraum 2021-2030, „nur“ Mitwirkung an finalen Plänen
- **Regionale Kooperation**: Konsultationen mit Nachbarstaaten

Mögliche „Ambitionsücke“ bei EU-Erneuerbaren-Ziel

	Mitgliedstaaten (MS) ...	EU-Kommission ...
Bis zum 31.12.2018	... übermitteln Entwurf ihres NECP für die Jahre 2021-2030 an KOM, u.a. mit Angabe ihres nationalen Beitrages zur gemeinsamen Erreichung des EU-Erneuerbaren-Ziels sowie einen indikativen Zielpfad mit drei Referenzpunkten .	
Bis zum 30.06.2019		... bewertet Entwürfe und spricht ggf. länderspezifische Empfehlungen aus; wenn nationale Beiträge nicht ausreichen, um EU-Ziel gemeinsam zu erreichen → Empfehlungen an diejenigen MS, deren Ambitionsniveau nicht ausreichend erscheint; Grundlage: „ Formel objektiver Kriterien “ in Annex Ia Gov.-VO.
Bis zum 31.12.2019	... finalisieren ihre NECPs und übermitteln diese an die KOM; Empfehlungen der KOM ist „gebührend Rechnung zu tragen“; zwar keine Pflicht zur Übernahme , aber Begründungspflicht .	
In der Folge		... bewertet NECPs der MS; wenn nationale Beiträge nicht ausreichend, um EU-Ziel gemeinsam zu erreichen, schlägt KOM Maßnahmen vor und macht von Befugnisübertragungen Gebrauch.

Mögliche „Erfüllungslücke“ bei EU-Erneuerbaren-Ziel (I)

- **KOM: Fortlaufende Bewertung der**
 - **Fortschritte der Union** bei der Verwirklichung der Ziele der Energieunion, insb. EU-Energie- und Klimaziele bis 2030, „namentlich um zu verhindern, dass sich [...] Lücken auftun“;
 - **Fortschritte jedes Mitgliedstaats** bei Verwirklichung seiner Ziele und Vorgaben sowie seines nationalen Beitrags und bei Durchführung der Strategien und Maßnahmen seines NECPs;
 - Erstmals bis zum **31.10.2021**, danach alle zwei Jahre.
- **Fortschrittsberichte der MS:**
 - Erstmals zum **15.03.2023**, danach alle zwei Jahre;
 - Inhalt: Umfassender Bericht zur Umsetzung des NECPs;
 - Art. 18: Detaillierte Vorgaben für Bereich erneuerbarer Energien, insb. Einhaltung des indikativen Zielpfads mit Referenzpunkten.

Mögliche „Erfüllungslücke“ bei EU-Erneuerbaren-Ziel (II)

Art. 27	Ergebnis der Bewertung durch KOM	Mögliche Folgen
Abs. 2	Ein MS erreicht unzureichende Fortschritte hinsichtlich seiner Ziele, Vorgaben und Beiträge sowie Erneuerbaren-Referenzpunkte.	KOM spricht (nicht bindende) Empfehlungen an betreffenden MS aus.
Abs. 3	Union läuft Gefahr, die EU-Energie- und Klimaziele bis 2030 nicht zu erreichen.	KOM kann (nicht bindende) Empfehlungen an alle MS aussprechen; Berücksichtigung zusätzlicher nationaler Maßnahmen nach Abs. 4.
Abs. 4	Einer oder mehrere der Referenzpunkte des indikativen Zielpfades der Union (2022, 2025 und 2027) wird bzw. werden nicht erreicht.	Diejenigen MS, die ihrerseits unter die Referenzpunkte ihres nationalen Zielpfades gefallen sind, müssen sicherstellen, dass sie die entstandene Lücke binnen eines Jahres durch zusätzliche Maßnahmen schließen, wie – Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren, – Anpassung des EE-Anteils bei Wärme/Kälte, – Anpassung des EE-Anteils im Verkehrssektor, – Freiwilliger finanzieller Beitrag zum auf Unionsebene eingerichteten Finanzierungsmechanismus (Art. 27bis), – Nutzung kooperativer Mechanismen.
Abs. 4bis	Ab 01.01.2021: EE-Anteil am Brutto-Endenergieverbrauch eines MS ist über einen Zeitraum von 1 Jahr geringer als verbindliche nationale Vorgabe für 2020 („ 2020-Baseline “).	Betreffender Mitgliedstaat trifft zusätzliche Maßnahmen nach Abs. 4, um entstandene Lücke binnen eines Jahres zu schließen.



LANGFRISTIGE STRATEGIEN ZUR EMISSIONSMINDERUNG

Langfristige Strategien (zur Emissionsminderung), Art. 14 (I)

- MS zur Erarbeitung von nationalen langfristigen Strategien mit einer **Perspektive von min. 30 Jahren** verpflichtet
- KOM erarbeitet parallel dazu **langfristige Strategie für EU bis zum 01.04.2019** (Stakeholder-Prozess beginnt heute)
- **Zeitplan für Erstellung der nationalen Strategien:**
 - Bis zum **01.01.2020**, danach: 01.01.2029 sowie alle 10 Jahre
 - **Updates:** alle 5 Jahre, falls erforderlich
- **Abstimmung** der NECPs mit langfristigen Strategien
- Anhang IIa: umfangreiche Anforderungen; für MS nicht verbindlich („*should*“)
- **Öffentlichkeitsbeteiligung** wie bei NECPs, Art. 10

Langfristige Strategien (zur Emissionsminderung), Art. 14 (II)

Langfristige Strategien von MS und EU müssen beitragen zu:

- Erfüllung der Verpflichtungen von EU und MS aus UNFCCC und Paris-Abkommen, um anthropogene THG-Emissionen zu verringern und CO₂-Abscheidung zu fördern;
- Verwirklichung des Ziels des Paris-Abkommens, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur **deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau** zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg **auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau** zu begrenzen;
- Erreichen eines **Gleichgewichts** zwischen anthropogenen THG-Emissionen und deren Abbau durch Senken in der Union „*as early as possible*“ sowie bald darauf Erzielen von **negativen Emissionen**

Stiftung

Umweltenergierecht

Webinar

Die neue Erneuerbare-Energien-Richtlinie

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Thematische Übersicht

- Überblick über finale Inhalte und Aufbau der Erneuerbaren-RL
- Näherer Blick auf künftige Vorgaben zu
 - Regelungen zu Erneuerbaren-Strom,
 - Ausgestaltung von Förderregelungen,
 - Eigenverbrauch,
 - Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften,
 - Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung,
 - Organisation und Dauer von Genehmigungsverfahren,
 - Erneuerbare im Wärme- & Kältesektor,
 - Erneuerbare im Verkehrssektor.

Überblick über finale Inhalte und Aufbau der EE-RL

- **Art. 1-3:** Anwendungsbereich, Definitionen, Zielstellung (mind. 32% bis 2030, Reviewklausel, 2020-Baseline).
- **Art. 4-6:** Ausgestaltung Fördersysteme, Öffnung, Stabilität u. Planbarkeit von Förderbedingungen.
- **Art. 7:** Berechnung EE-Anteil.
- **Art. 8-14:** Kooperationsmechanismen zwischen MS.
- **Art. 15-17:** Verwaltungs-, Genehmigungs- u. Netzanschlussverfahren.
- **Art. 18:** Information und Schulung.
- **Art. 19:** Herkunftsnachweise.
- **Art. 20:** Zugang zu und Betrieb von Gasnetzen.
- **Art. 21:** EE-Eigenverbrauch.
- **Art. 22:** EE-Gemeinschaften.
- **Art. 23-24:** Einbeziehung EE im Wärme- u. Kältesektor, Fernwärme und -kälte (Verbraucherrechte, Erhöhung EE-Anteil, Drittzugang).
- **Art. 25-28:** Einbeziehung EE im Verkehrssektor (mind. 14% bis 2030), Nachhaltigkeitskriterien Biokraftstoffe.
- **Art. 29-36:** Weitere Vorschriften, u.a. Umsetzungsfrist: 30.06.2021.
- **Annex I-XII.**



AUSGESTALTUNG VON FÖRDERREGELUNGEN

Förderung EE-Strom:

Ausgestaltung von Förderregelungen (Art. 4)

- Starke Betonung des generellen Ziels der Marktintegration, Berücksichtigung von Systemintegrationskosten und Netzstabilität.
- In direkten Preisstützungssystemen muss Förderung mittels **Marktprämie** erfolgen:
 - Marktprämie kann u.a. gleitend oder fest sein.
 - Ausnahmen möglich für kleine Anlagen oder Demonstrationsprojekte.
 - „Kleine Anlagen“ nicht näher spezifiziert, hier Beihilferecht (UEBLL) zu beachten.
- Gewährung der Förderung: offen, transparent, wettbewerblich, diskriminierungsfrei und kosteneffizient = **technologieneutrale Ausschreibungen**.
 - Ausnahmen für kleine Anlagen (s.o.) und Demonstrationsprojekte möglich.
 - MS können Mechanismen zur Sicherung regionaler Diversifizierung und kosteneffizienter Systemintegration einführen.

Förderung EE-Strom:

Ausgestaltung von Förderregelungen (Art. 4)

- **Technologiespezifische Ausschreibungen** möglich, wenn technologieneutrale Ausschreibungen aus folgenden Gründen zu einem suboptimalen Ergebnis führen:
 - Langfristiges Potential bestimmter Technologie,
 - Notwendigkeit einer Diversifizierung,
 - Systemintegrationskosten,
 - Netzeinschränkungen und Netzstabilität,
 - Biomasse: Vermeidung von Verzerrungen auf den Rohstoffmärkten.
- Berichtspflicht der KOM (alle drei Jahre) über die Wirkungen von Ausschreibungen, u.a. bzgl.: Kostenreduktion, Realisierungsraten, Auswirkung auf kleine Akteure, lokale Akzeptanz, Versorgungssicherheit.

Ausnahmegründe
nach Rn. 126
Uabs. 5 UEBLL

Förderung EE-Strom:

Ausgestaltung von Förderregelungen (Art. 4)

- **Einschätzung:**
 - Finaler Inhalt deutlich detaillierter als KOM-Vorschlag, aber weniger weitgehend als Parlamentsvorschlag, damit eher auf Linie der Ratsposition.
 - Deutlich detaillierte Vorgaben als nach geltender EE-RL (insb. Marktprämie, Ausschreibungen, Ausnahmen).
 - Kein Konflikt mit Beihilfekompetenz der KOM:
Vorgaben lassen KOM ausreichend Spielraum zur beihilferechtlichen Prüfung von Förderregelungen der MS im Einzelfall (vgl. Art. 4 Abs. 5: „unbeschadet der Art.107 und 108 AEUV“). Reform der Beihilfeleitlinien (UEBLL) bleibt abzuwarten.
 - Umsetzung: Kein offenkundiger Änderungsbedarf am Fördersystem des EEG.

EIGENVERBRAUCH



Eigenverbrauch (Art. 21)

- Künftig erstmalig Definition, Regelungen und Rechte für Eigenverbrauch in der EE-RL.
- Auf eigenem Grund und Boden selbst genutzter eigenerzeugter Strom darf nur dann in Abgaben oder Gebühren einbezogen werden, wenn (Abs. 1-bis):
 - der vom Selbstverbraucher erzeugte Strom auf effektive Weise durch eine Förderregelung unterstützt wird und die Belastung nicht die Wirtschaftlichkeit des Projekts und den Anreizeffekt der Förderung untergräbt oder
 - ab 12/2026 der Anteil von EE-Selbstverbrauchsanlagen 8% der gesamten in einem MS installierten Stromerzeugungskapazität übersteigt oder
 - der Strom in einer Anlage > 30 kW erzeugt wird.
- Strom, der aus dem Netz bezogen oder in das Netz eingespeist wird, kann in ein kostenorientiertes Abgaben- und Netzentgeltsystem einbezogen werden.

Eigenverbrauch (Art. 21)

- **Einschätzung:**

- Reichweite der Ausnahmen war am Ende einer der strittigsten Punkte des gesamten Trilogs zur EE-RL.
- Umsetzungsbedarf im EEG abhängig von Auslegung und Reichweite der Ausnahmen:
 - Zwar wird eigenverbraucher Strom nicht (mehr) gefördert. Aber in das Netz eingespeister und nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchter Strom wird durch das EEG mittels Marktprämie oder Einspeisevergütung (bis zu 100 kW) gefördert.
 - Könnte damit Ausnahmegrund Art. 21 Abs. 1-bis lit. a) greifen?
 - 10 kW-Schwelle nach § 61a Nr. 4 EEG 2017 müsste dann nicht auf 30 kW angehoben werden.
- Daneben weiterer Umsetzungsbedarf wahrscheinlich, aber weitere Überprüfung erforderlich:
 - Z.B. Erfordernis Personenidentität in Definition Eigenverbrauch?
 - Konkreter Umsetzungsbedarf hinsichtlich des „*enabling framework*“ (Art. 21 Abs. 4).



ERNEUERBARE-ENERGIEN- GEMEINSCHAFTEN

EE-Gemeinschaften (Art. 22)

- MS müssen EE-Gemeinschaften Rechte einräumen, EE zu erzeugen, zu verbrauchen, zu speichern und zu verkaufen (auch durch PPA).
- Definition EE-Gemeinschaften mit großem Umsetzungsspielraum (Art. 2 lit. ww):
 - Unabhängig, Beteiligung muss offen und freiwillig sein,
 - Lokale Kontrolle: Effektive Kontrolle durch in der Nähe („proximity“) ansässige Anteilseigner und Mitglieder (natürliche Personen, lokale Behörden (einschließlich Gemeinden) und KMU),
 - Profit darf nicht Hauptzweck sein.
- MS müssen hierzu eine Bewertung bestehender Hindernisse und Potentiale durchführen.
- MS müssen geeignete Rahmenbedingungen zu bestimmten Punkten schaffen („*enabling framework*“).
- EE-Gemeinschaften sind von den MS im Rahmen von Förderregelungen besonders zu berücksichtigen, um Chancengleichheit im Wettbewerb herzustellen.

EE-Gemeinschaften

- **Einschätzung:**
 - Erstmals verpflichtend explizite Rechte für lokale EE-Gemeinschaften im EU-Recht vorgesehen.
 - Umsetzungsbedarf:
 - Definition und Zweck EE-Gemeinschaft weiter als bisherige Definition der Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2017.
 - Umsetzungsbedarf des „*enabling framework*“ geht auch über EEG hinaus und könnte verschiedene energierechtliche Bestimmungen betreffen. Im Einzelnen sind Hemmnisse des geltenden Rechtsrahmens und Umsetzungsbedarf noch zu prüfen.



HERKUNFTSNACHWEISE UND STROMKENNZEICHNUNG

Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung (Art. 19)

- Entgegen ursprünglichem KOM-Vorschlag können MS weiterhin frei entscheiden, ob sie HKN für geförderten Strom ausstellen oder nicht.
- Stellen MS HKN für geförderten Strom aus, müssen sie sicherstellen, dass der Marktwert der HKN einberechnet wird. Es wird angenommen, dass dies der Fall ist, wenn
 - Förderhöhe durch Ausschreibungen bestimmt wird,
 - Marktwert im Rahmen administrativer Festsetzung der Förderhöhe berücksichtigt wird,
 - HKN direkt dem Käufer der EE-Strommenge ausgestellt werden, z.B. bei Abschluss eines Corporate PPA.
- Fazit:
 - Deutsches HKN- und Stromkennzeichnungssystem kann weitgehend beibehalten werden (viele Änderungen nur optional für MS).
 - Verwaltungstechnische Einzelheiten anzupassen, z.B. Entwertung von HKN 18 Monate nach Produktion der zugrundeliegenden Energieeinheit (Art. 19 Abs. 3).



ORGANISATION UND DAUER VON GENEHMIGUNGSVERFAHREN

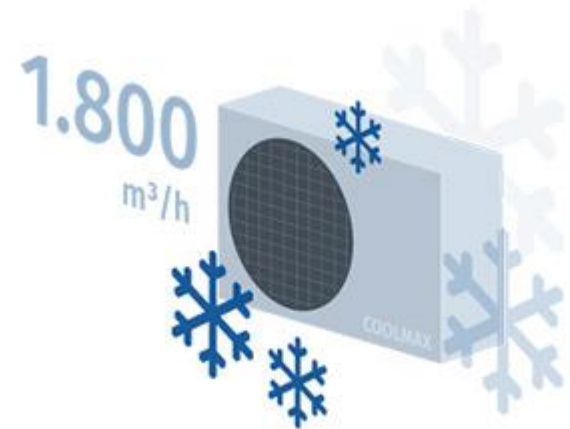
Genehmigungsverfahren (Art. 16)

- Einrichtung einer oder mehrerer Kontaktstellen, die dem Antragsteller durch das gesamte Genehmigungsverfahren als zentraler Ansprechpartner dient (Bündelungsfunktion).
- Verfahrenshöchstdauer:
 - Grundsätzlich max. zwei Jahre.
 - Max. ein Jahr bei Anlagen < 150 kW.
 - Max. ein Jahr bei Repoweringanlagen.
 - Jeweils Verlängerungsmöglichkeit um ein Jahr bei Vorliegen besonderer Umstände.
 - Fristen können um die Dauer von Rechtsbehelfen verlängert werden.
- Verfahren umfasst alle Verfahrensschritte von Empfangsbestätigung des Antrags bis zur Übermittlung der Entscheidung.

Genehmigungsverfahren (Art. 16)

- **Einschätzung:**

- Single Contact Point: Kontaktstelle muss selbst nicht einzige Genehmigungsbehörde sein, sondern erfüllt Koordinierungsfunktion.
- Erstmalige Vorgabe von Verfahrenshöchstauern.
- 2-jährige Verfahrensdauer anspruchsvoll, aber durch Verlängerungs- und Unterbrechungsmöglichkeit für viele Projekte machbar.
- Entscheidend: Wann beginnt Frist zu laufen? → „*acknowledgement of the receipt of the application*“ = Empfangsbestätigung. Aber muss Antrag auch vollständig sein?
- Änderungsbedarf im deutschen Genehmigungsrecht besteht, aber Einzelheiten noch näher zu prüfen, u.a.:
 - „Single Contact Point“ durch Konzentrationswirkung im BImSchG erfüllt? (z.B. wasserrechtliche Genehmigung nicht erfasst)
 - Umsetzungsbedarf außerhalb von BImSchG-Verfahren?
 - Anpassung der Fristen? Wann beginnt Frist zu laufen? Empfangsbestätigung vs. Vollständigkeitserklärung?



EE IM WÄRME- UND KÄLTESEKTOR

EE im Wärme- und Kältesektor

- MS müssen sich bemühen („*shall endeavour*“), den EE-Anteil im Wärme- und Kältesektor im jährlichen Durchschnitt um 1,3 Prozentpunkte zu erhöhen (Art. 23).
- Hierzu müssen die MS auch Maßnahmen im Bereich der Fernwärme und -kälte ergreifen. Die MS haben zwei Optionen (Art. 24 Abs. 4):
 - MS bemühen sich, den EE-Anteil um mind. 1 % im jährlichen Durchschnitt zu erhöhen („*endeavour to increase*“) oder
 - sehen ein diskriminierungsfreies Drittzugangsrecht zu Fernwärme- und -kältesystemen für Wärme und Kälte aus Erneuerbaren sowie Abwärme bzw. -kälte vor, wenn
 - neue Kunden angeschlossen werden oder
 - bestehende Kapazitäten zur Wärme- und Kälteerzeugung ersetzt oder erweitert werden.

EE im Wärme- und Kältesektor

- Drittzugang kann durch Netzbetreiber verweigert werden, wenn:
 - System zu wenig Kapazität aufweist,
 - technische Anforderungen nicht eingehalten werden können,
 - Drittzugang zu unverhältnismäßigen Kostensteigerungen für den Endverbraucher führen würden.
- MS können Ausnahmen von Drittzugangsrecht vorsehen für:
 - Bestehende „*effiziente Fernwärme- und -kältesysteme*“ i.S.v. Art. 2 Nr. 41 Effizienz-RL (= mind. 50 % EE, 50 % Abwärme, 75 % KWK-Wärme oder 50 % einer Kombination) oder solche, die es bis 2025 nach einem genehmigten Plan werden.
 - Fernwärme- und -kältesystem mit Feuerungswärmeleistung unter 20 MW.

EE im Wärme- und Kältesektor

- Einschätzung:
 - MS müssen sich nur „bemühen“ EE-Anteil um durchschnittlich 1,3 Prozentpunkte pro Jahr zu erhöhen.
 - KOM hat sich mit Vorschlag zu verpflichtendem Drittzugang nicht durchgesetzt: Drittzugang kann optional von MS eingeführt werden, zudem können weitreichende Verweigerungsrechte vorgesehen werden.
 - Sektorenkopplung: MS müssen künftig Stromverteilnetzbetreiber verpflichten, mind. alle vier Jahre zusammen mit den Betreibern von Fernwärme- und Kältesystemen das Potential von Fernwärme- und Kältesystemen zu bewerten, Systemdienstleistungen zu übernehmen (inkl. Demand Response, Speicherung von EE-Strom).



EE IM VERKEHRSSSEKTOR

EE im Verkehrssektor, Art. 25-28

- Separates Mindestziel: **14% EE-Anteil** für Brutto-Endenergieverbrauch im **Verkehrssektor** bis 2030, Art. 25 Abs. 1:
 - MS verpflichtet, Kraftstoffhändlern Verpflichtungen aufzuerlegen, um einen entsprechenden Anteil im Jahr 2030 zu erreichen;
 - MS legen indikativen Zielpfad für die Zielerreichung fest;
 - Review der Verpflichtungen im Jahr 2023.
- Biokraftstoffe der „**ersten Generation**“ (Nahrungs- und Futtermittelpflanzen):
 - Zur Erreichung des EE-Ziels im Verkehrssektor: höchstens 1% mehr als Bruttoendverbrauch im jeweiligen MS 2020;
 - Vorgaben zu Nachhaltigkeitskriterien und indirekter Landnutzungsänderung.
- Biokraftstoffe der „**zweiten Generation**“ (aus Reststoffen, etwa Haushalts- und Industriemüll, Klärschlamm, Algen usw.):
 - Verpflichtender Mindestanteil wird vorgeschrieben, der bis 2030 auf 3,5% steigen soll.

EE im Verkehrssektor, Art. 25-28

- Verwendung von **Palmöl** wird nicht sofort „verboten“:
 - Nutzung lediglich weniger attraktiv gemacht, da dessen Anrechenbarkeit auf das Sektorziel bis 2030 stetig bis auf null sinkt;
 - Zudem betrifft dies nur Verwendung von Palmöl im Verkehrsbereich
- **Abgrenzung** zwischen Biokraftstoffe vs. Elektromobilität
 - Elektromobilität wird gegenüber Biokraftstoffen ein deutlicher Vorrang eingeräumt, da im Straßenverkehr der vierfache Energiegehalt der zugeführten Elektrizität angesetzt werden darf.
- **Einschätzung zu Änderungsbedarf in DE**, u. a.:
 - Anpassung der THG-Verminderungsquoten in § 37a Abs. 4 BImSchG bis 2030, um die Erreichung der Mindestziele sicherzustellen;
 - Anpassung der BiokraftstoffnachhaltigkeitsVO im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsziele der neuen EE-RL, insb. Eingrenzung der Biokraftstoffe der „ersten Generation“.

20. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht

Klimaschutz durch mehr erneuerbare Energien

Was heißt das für die Rechtsentwicklung
in der laufenden Legislaturperiode?

Veranstaltungen am Vortag

- **Expertenworkshop**
„Direktvermarktung“
- **Fachgespräch**
„Update zum EU-
Energie-Winterpaket“
- **Abendempfang** in
der Würzburger
Residenz

24. Oktober 2018 in Würzburg

Bleiben Sie auf dem Laufenden

- **Info | Stiftung Umweltenergierecht** informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen
- www.umweltenergierecht.de als Informationsportal

Stiftung Umweltenergierecht

SUCHE PRESSE STIFTEN UND SPENDEN STUDIUM UND PROMOTION ENGLISH

Umweltenergierecht | Projekte | Publikationen | Veranstaltungen | Über uns

Wer wir sind

Stiftung Umweltenergierecht – die Zukunftswerkstatt für den Auftrag Rechtsrahmen der Energiewende

► Forschungsgebiet Umweltenergierecht

Fabian Pause, Mitbegründer der Stiftung



Forschung für den Rechtsrahmen der Energiewende

Der Rechtsrahmen ist die entscheidende Größe für die Energiewende – ohne passende Gesetze wird die Transformation der Energieversorgung nicht gelingen. Die Stiftung Umweltenergierecht widmet sich daher in vielfältigen Forschungsprojekten aktuellen wie grundsätzlichen Fragestellungen zur Energiewende rund um die Leitfrage:

Aktuelles

Berlin, 23. Januar 2017

Dezember / 2017

Frischer Wind: Stiftung startet Forschungsprojekt „NeuPlan Wind“

Die Stiftung Umweltenergierecht intensiviert die Forschung zum Planungs- und Genehmigungsrecht für Windenergieanlagen.



Mit dem neuen Forschungsprojekt zur Windenergie leistet die Stiftung einen Beitrag für eine vorausschauende und rechtssichere Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen.

Der weitere Ausbau der Windenergie stellt gerade das Planungsrecht vor große Herausforderungen. Die Vielzahl neuer und noch unklarere rechtlicher Vorgaben im Rahmen des kürzlich in Kraft getretenen „NeuPlan Wind“, mit der wir dazu beitragen, die Windenergie zu fördern und rechtlich zu absichern, schreibt Prof. Dr. Fabian Pause, Vorsitzender des Vorstands der Stiftung Umweltenergierecht, in der Ausgabe März 2018.

März / 2018

Neue Ufer: Forschung zum deutsch-französischen Umweltenergierecht

Angesichts der Bedeutung des Umweltenergierechts in Frankreich für die europäische und damit auch für die deutsche Rechtsentwicklung eröffnet die Stiftung Umweltenergierecht einen neuen Forschungsschwerpunkt.



Rechtswissenschaftler Frankreich-Deutschland: Wir können wir von den Entwicklungen im französischen Umweltenergierecht lernen? Antworten auf diese Frage erarbeitet die Stiftung jetzt in einem neuen Forschungsschwerpunkt.

„Make our planet great again“, war die Ankündigung Donald Trumps, aus dem Antrittsreden am ersten Tag der Amtseinführung. Nicht erst seit dem Tag der Amtseinführung ist die Entwicklung des Umweltenergierechts und die Erreichung der Klimaschutzziele ein wichtiger Akteur. Auch vor diesem Hintergrund hat die Stiftung Umweltenergierecht nun einen neuen Forschungsschwerpunkt zum deutsch-französischen Umweltenergierecht etabliert und mit Victoria Roux eine Kollegin gewonnen können, die in der französischen wie deutschen Rechtsordnung zu Hause ist (siehe Infokasten).

Angesichts der aktuellen Pläne des französischen Präsidenten und der Bedeutung des Umweltenergierechts für die Entwicklung der Energieversorgung und der Wirtschaft, genau verfolgen und verstehen können“, fasst Thorsten Müller, wissenschaftlicher Leiter der Stiftung Umweltenergierecht, die Motive für den neuen Forschungsschwerpunkt zusammen. „Dies ist nur möglich, wenn wir Gesetze und Rechtsprechung unmittelbar aus erster Hand analysieren und den jeweiligen Kontext erfassen können. Sich allein auf Sekundärliteratur verlassen, würde bedeuten, Kauf nehmen und ein verzerrtes Bild erhalten.“

Vieelfältige Anknüpfungspunkte

Daher hat die Stiftung Umweltenergierecht eine entsprechende Stelle geschaffen, um im Zusammenspiel mit den verschiedenen rechtlichen Arbeitsfeldern der Stiftung rechtsvergleichende Arbeiten durchzuführen. „Wir sind sehr glücklich, dass wir mit Victoria Roux eine sehr kompetente Kollegin für diese Aufgabe gewinnen konnten“, freut sich Dr. Fabian Pause.

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

welche Entwicklung das Energieenergierecht in Deutschland nehmen wird, lässt sich nach dem Scheitern der Jamaika-Sonderverträge nicht voraussagen. Letztlich hängt dies davon ab, wie die bestehenden Ziele bewertet und welche Instrumente zu deren Erreichung ausgewählt werden. Wenn allerdings die deutschen Klimaschutzziele für das Jahr 2030 sowie 2050 eingehalten werden sollen, und 2050 erhebliche Veränderungen in unserer Energieversorgung und damit auch im Energierecht geben müssen.

Die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Deutschland mit dem Pariser Klimaschutzabkommen eingegangen ist, sind ebenfalls nur mit sehr weitreichenden Veränderungen zu erfüllen. Dabei verweist die Diskussion um die Abschaffung des EEG die weltweit wichtigere Frage nach der Neuordnung des Ordnungsrahmens für die Energiemärkte.

Unabhängig davon, wie sich die Entwicklung im Allgemeinen und im Detail darstellen werden, ist eine Aufgabe offensichtlich: Es geht auch darum, die gewachsenen Rechtsstrukturen zu vereinfachen und neu zu strukturieren. Wenn Komplexität im weiteren Verlauf der Gesetzgebung eine Rolle spielen muss, muss sie woanders im Gesetzgebungsprozess aus der Welt geräumt werden.

Stiftung Umweltenergierecht

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

die Einigung über den Vertrag zwischen der großen energiepolitischen Union, der Kohleausstieg und der sicheren Stromversorgung, die die Europäische Union in der Finanzkrise der Energie unterbreitet.

Denn auch werden auch in der Schweiz die Auswirkungen der Energiepolitik auf die Energiepolitik der Schweiz, die die Europäische Union in der Finanzkrise der Energie unterbreitet.

In unserer Arbeit sehen wir es daher als zentrale Aufgabe an, uns sowohl im Vorfeld und stehende energiepolitische Themen zu kümmern. Im Bereich der Energiepolitik der Schweiz, die die Europäische Union in der Finanzkrise der Energie unterbreitet.

Mit herzlichen Grüßen
Dr. Markus Kohles

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Fabian Pause, LL.M. Eur.

Leiter Forschungsgebiet Europäisches und
internationales Umweltenergierecht sowie
Rechtsvergleichung

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

pause@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Stiftung Umweltenergierecht

Dr. Markus Kahles

Projektleiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

kahles@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469